sowie die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teile des Straßenzüge:
Zum Leukbachtal, Saarburger Straße, Zur Großwies
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der nachstehend wiedergegebenen Planzeichnung dargestellt.

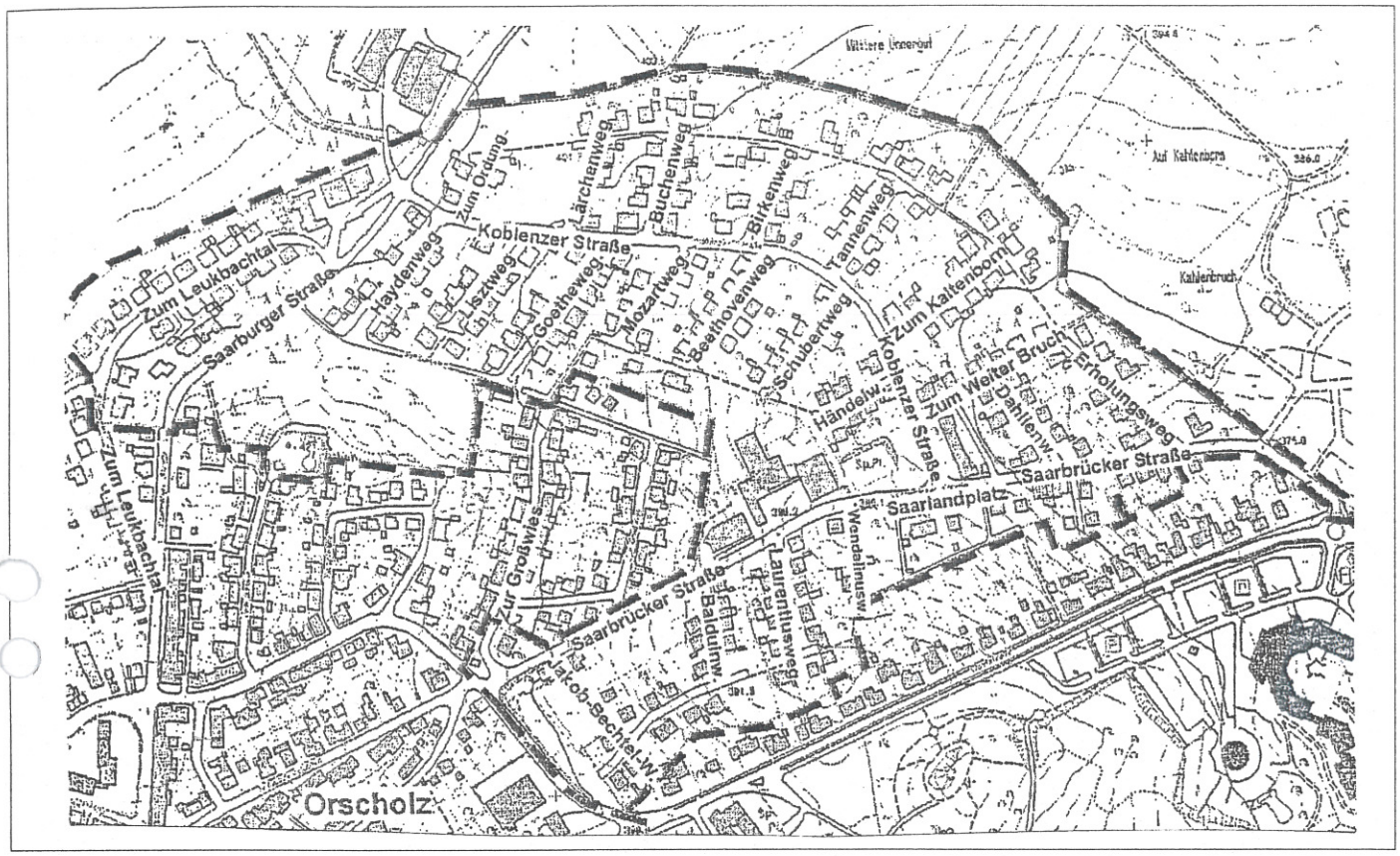

§ 2
Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Dachneigung: Für die Hauptgebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 15 ° und 45° zulässig.
Kniestock: Ein Kniestock ist zulässig, sofern eine Höhe von 1,20 m gemessen von der Oberkante fertiger Dachgeschossfußboden bis zur Schnittlinie der Außenseite der aufgehenden Wand mit der Dachhaut nicht überschritten wird.

(3) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind zulässig, sofern sie einheitlich gestaltet sind und ihre Gesamtlänge nicht größer als die halbe Länge der Traufe ist.

(4) Dacheindeckung: Gewellte Faserzementplatten sind unzulässig.

§ 3
Gestaltung der Garagen

(1) Dachform und Dachneigung: Dachform und Dachneigung der Garagen sind an die Dachform und Dachneigung des Hauptgebäudes anzupassen.

(2) Dacheindeckung: Die Dacheindeckung der Garagen ist an die Dacheindeckung des Hauptgebäudes anzupassen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 und 3 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die am 28.09.1966 veröffentlichte Örtliche Bauvorschrift für das Baugebiet „Großwies" sowie die am 01.03.1976 veröffentlichte Örtliche Bauvorschrift „Großwies mit Änderung in der Gewanne Kaltenborn und Erweiterung um die Gewanne Mordentriesch" außer Kraft.

Mettlach, den 23. April 2003
Der Bürgermeister
Zimmer

Bebauungsplan „Breitenborner Triesch" im Ortsteil Orscholz

Aufgrund des § 93 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes werden gemäß Beschluss des Gemeinderates Mettlach vom 11.06.2002 und mit Genehmigung der Obersten Bauaufsichtsbehörde - Ministerium für Umwelt, Saarbrücken - vom 17.03.2003 für das Baugebiet „Breitenborner Triesch" im Ortsteil Orscholz folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Mettlacher Gemeindebezirk Orscholz und umfasst folgende Straßenzüge:
Zum Bildstock, Zum Breitenborn, Zum Krautfels
sowie die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teile des Straßenzuges
Zum Leukbachtal.
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der nachstehend wiedergegebenen Planzeichung dargestellt.

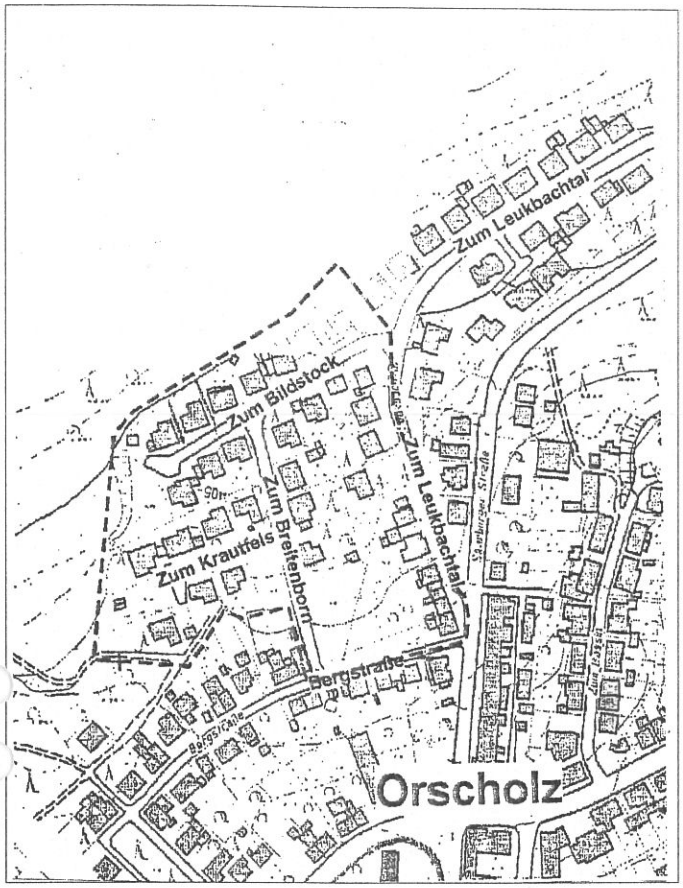

§ 2
Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Dachneigung: Für die Hauptgebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 15 ° und 40° zulässig.

(2) Kniestock: Ein Kniestock ist zulässig, sofern eine Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante fertiger Dachgeschossfußboden bis zur Schnittlinie der Außenseite der aufgehenden Wand mit der Dachhaut, nicht überschritten wird.

(3) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind zulässig, sofern sie einheitlich gestaltet sind und ihre Gesamtlänge nicht größer als die halbe Länge der Traufe ist.

(4) Dacheindeckung: Gewellte Faserzementplatten sind unzulässig.

§ 3
Gestaltung der Garagen

(1) Dachneigung: Die Dachneigung der Garagen ist an die Dachneigung des Hauptgebäudes anzupassen.

(2) Dachform: Die Dachform der Garagen ist an die Dachform des Hauptgebäudes anzupassen.

(3) Dacheindeckung: Die Dacheindeckung der Garagen ist an die Dacheindeckung des Hauptgebäudes anzupassen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 und 3 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die am 21.07.1976 veröffentlichten Örtlichen Bauvorschriften für das Baugebiet „Breitenborner Triesch" außer Kraft.

Mettlach, den 23. April 2003
Der Bürgermeister
Zimmer

Bebauungsplan „Hochwaldstraße/ Wollscheidkopf" im Ortsteil Saarhölzbach

Aufgrund des § 93 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes werden gemäß Beschluss des Gemeinderates Mettlach vom 11.06.2002 und mit Genehmigung der Obersten Bauaufsichtsbehörde - Ministerium für Umwelt, Saarbrücken - vom 14.03.2003 für das Baugebiet „Hochwaldstraße/ Wollscheidkopf" im Ortsteil Saarhölzbach folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Mettlacher Gemeindebezirk Saarhölzbach und umfasst folgende Straßenzüge: Hochwaldstraße (teilweise) und Wollscheid
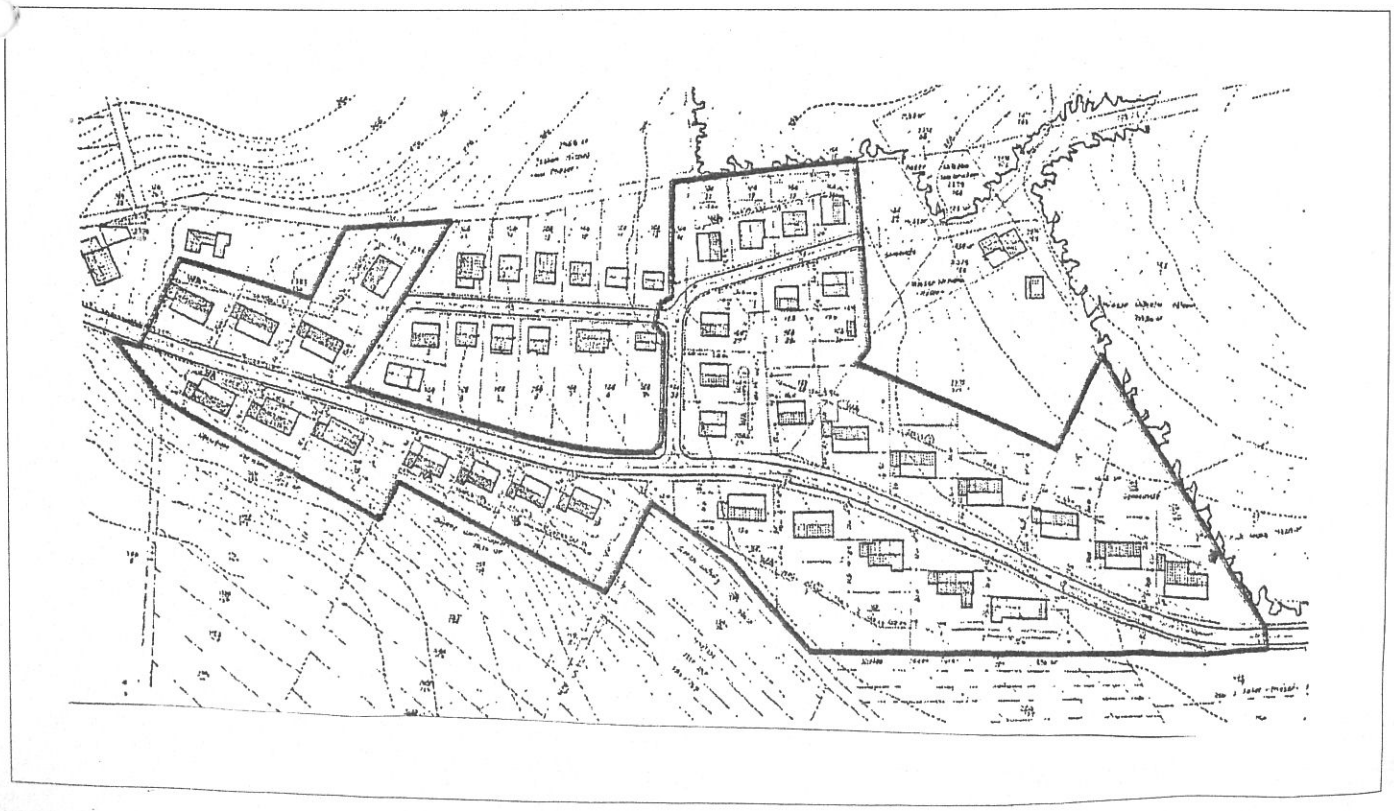
Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist in der nachstehend wiedergegebenen Planzeichung dargestellt.